

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
meine Damen und Herren Stadtverordnete,
liebe Zuhörer- und Zuhörerinnen,

eine umfangreiche Antwort auf eine detaillierte und sorgfältige Anfrage liegt uns vor.

Ich möchte mich zunächst auf einige kritische Anmerkungen beschränken, und zwar auf die Punkte

1. Lernmittelfreiheit

2. Kosten der Unterkunft

3. Kosten der Unterkunft für junge Erwachsene.

Stichwort Lernmittelfreiheit/Fahrtkosten

Der im SchulG vorgesehene Eigenanteil für Lernmittel liegt pro Kind je nach Schulform zwischen ca. 30 und 70 €. Bei einer Familie mit zwei Kindern fallen also mindestens 60 € ggfs. sogar 140 € Eigenanteil.

Für Familien, die heute ALG II beziehen und im letzten Drittel des Jahres 04 Leistungen nach dem BSHG bezogen, wird dieser Eigenanteil durch die Stadt Oberhausen übernommen.

Familien hingegen, die im letzten Jahr noch von Leistungen der Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld gelebt haben, erhalten keine Zuschuss.

Gleichwohl leben beide Familien bei angenommenen zwei Kinder unter 15 Jahren von einem monatlichen Finanzhaushalt in Höhe von 1036 €, das Kindergeld ist in dieser Rechnung schon enthalten, die Miete wird gesondert gezahlt.

Diese Regelung ist für ALGII Empfänger nicht nachvollziehbar und mit Verlaub auch für mich und meine Fraktion nicht. Die formale Erklärung - die Lösung in Form eines bürokratischen Umgangs - haben wir zur Kenntnis genommen, ich aber frage mich, ob es nicht noch andere Lösungsmöglichkeiten gegeben hätte.

Die Grenzziehung zwischen freiwilliger Aufgabe und Pflichtaufgabe ist doch gerade bei der Frage der Lernmittelfreiheit besonders filigran. Formal mag es sich nicht um eine Pflichtaufgabe handeln, aber vom gesunden Menschenverstand und vom Herzen her muss ich sagen: wie sollen Kinder in der Schule ordentlich lernen und gefördert werden, wenn schon die Anschaffung der Grundmittel, der Schulbücher, die erste Hürde zur Schaffung gleicher Chancen darstellt. Es wird Gesprächsthema in der Schule sein, welches Kind Schulbücher nicht oder noch nicht hat, es wird offensichtlich, dass und von welcher Sozialleistung die Eltern leben, es stellte eine Ungleichbehandlung dar, die quasi "verschuldensunabhängig" die Kinder in eine Misere bringt. Unstreitig jedoch hat jedes Kind ein Grundrecht auf Bildung und Förderung.

Andere Städte haben Übergangslösungen gefunden. Auch für Oberhausen muss es andere Lösungen geben. Die Vorlage verrät uns nicht, ob solche angedacht oder gesucht wurden.

Gab es Gespräche mit der Bezirksregierung bezgl. der Leistung des Eigenanteil bei den Lernmitteln? Gab es Versuche eine Übergangsregelung zu vereinbaren? Oder wurde quasi im vorausseilenden Gehorsam die jetzige Lösung präferiert?

Warum wurde keine Härtefallregelung eingeführt? Andere Städte haben den minderjährigen Leistungsempfängern ein Darlehn für unabwiesbare Bedarfe gem. § 23 SGB II gewährt. Entsprechende sozialgerichtliche Entscheidungen liegen bereits vor.

Die Gewährung eines Darlehns hat den Vorteil, dass die Leistung keine kommunale freiwillige Leistung mehr ist, sondern dass Möglichkeiten innerhalb der Gesetzessystematik des SGB II ausgeschöpft werden. Wurde den ALGII Beziehern ein solcher Vorschlag unterbreitet? Und wenn nicht, warum nicht? Wurde über andere - lebensnahe- Lösungen nachgedacht?.

Stichwort Kosten der Unterkunft oder auch Miete

Gut, soweit haben wir es nachvollzogen, dass es keine Aufforderung zum Umzug gab, sondern nur eine Aufforderung die Kosten auf die angemessene Höhe zu senken. Macht die Formulierung der Aufforderung einen Unterschied für die Betroffenen? Wie realistisch ist es, innerhalb einer 45 - 50 qm Wohnung ein Zimmer unterzuvermieten? Wo sind all diese Menschen, die zur Untermiete wohnen wollen? Können Sie sich vorstellen, plötzlich jemand Fremdes in der Wohnung zu haben, der Ihnen hilft die Kosten der Unterkunft zu senken?

Vermieter sind durchaus bereit die Grundmiete zu senken. Ein Satz, der gut klingt. Hat er auch Bezug zur Wirklichkeit? Welcher Vermieter solidarisiert sich mit seinem Mieter und schenkt ihm einen Teil der Miete?

Vermieter konzentrieren sich auf Bezieher von ALGII Leistungen. Klingt auch gut. Was aber bedeutet das für eine Stadtentwicklung? Entwickeln sich nicht hier neue Ballungs- und Problemzentren bei homogener Mieterschaft?

Die Bezugnahme auf den Oberhausener Mietspiegel stellt sich als objektives Messinstrument zur Entwicklung der Mieten dar. Offen bleibt aber leider, auf welche Kategorie des Mietspiegels sich die Vergleichsmieten beziehen und - wesentlich wichtiger - aus welchem Jahr denn der Oberhausener Mietspiegel ist und ob es sich um den aktuellsten handelt.

Zur Erinnerung:

216 € für eine allein stehende Person in Oberhausen für 45 - 50 qm, in Gelsenkirchen variiert der Betrag zwischen 236 € und 274 € bei einer Wohnfläche von 48 qm.

In Bottrop, das sehen wir auch im weiteren Beratungsgang, liegt die angemessene Höchstmiete bei 271 €. Im Extremfall sind hier 60 € für LE in umliegenden Städten mehr angesetzt als angemessener Mietzins als in Oberhausen.

Es ist also nicht einfach, im Rahmen eines solchen am unteren Rand angesetzten Mietzins eine Wohnung zu finden. Naturgemäß wohnen viele Leistungsempfänger in Wohnungen, die nach dieser Mietzinsskala zu teuer sind. Viele finanzieren die Differenz selbst, denn schon jetzt wird nur der "angemessene" Mietzins gezahlt.

Der Umzug aus der Wohnung muss das letzte Mittel bleiben, die Mietkosten zu senken. Bevor aber Leistungsempfänger endgültig aufgefordert werden, umzuziehen, muss sichergestellt werden, dass die lokalen Mietobergrenzen sich in der Landschaft der tatsächlichen Mietpreise in Oberhausen als realistisch wieder finden.

Ein Wort noch zur Problematik der Unterkunftskosten für junge Erwachsene: ich sage bewusst junge Erwachsene, denn der sich einschleifende Gebrauch der Terminologie Job Center Jugendliche ist aus meiner Sicht nicht angebracht. Ein 24jähriger, 23 jährige ist keine Jugendliche. Es sind und bleiben junge Erwachsene, ob sie nun in Brot und Lohn stehen oder ALG II beziehen. Wenn schon eine besondere Begrifflichkeit geschaffen werden soll, sollte zumindest in Anlehnung an schon bestehende Definition wie etwas im JGG die Bezieher als Heranwachsende bezeichnet werden, aber auch dass halte ich nicht für adäquat.

Aber zurück zum Thema KdU für junge Erwachsene:

Ich halte es schlicht mit den Grundgesetz - hier Art. 2 GG - nicht vereinbar, einem Leistungsempfänger die Wohnform vorzuschreiben. Das BVerfG hat im Mai 2005 in einer SGB II Verfassungsbeschwerde richtungsweisend daran erinnert, (Zitatanfang) "dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens dienen". (Zitatende) Hierzu gehört auch die freie Wahl der Wohnung und der Wohnform sowie wie die Frage, mit wem der LE zusammen wohnen will.

Es ist mir bekannt, dass der kommunale Träger eine Grundsatzentscheidung zu der Frage des Auszugs junger Erwachsener aus dem elterlichen Haushalt wünscht. Mir sind Fälle bekannt, wo selbst bei Vorliegen eklatanter Gründe und auch Bestätigungen durch das kommunale Jugendamt KdU nicht

gewährt wurde. Diese Frage müssen alle mühsam im Einzelfall gerichtlich geklärt werden. Ich kann mich hier nur wiederholen: ich sehe keine Rechtsgrundlage für ein solches Verwaltungshandeln.

Es könnten noch viele Anmerkungen zur Frage des Kinderzuschlages, Unterhalt, frauenspezifische Probleme, Einsatz von Vermögen gemacht werden. Es soll aber bei den vorgenannten Anmerkungen bleiben.

Insgesamt bleibt die Beantwortung merkwürdig unkonkret und in der Schwebel. Zahlenmaterial liegt auch nach einer ersten Werdensphase von 9 Monaten nicht vor. Es zeichnet sich auch nicht ab, dass Zahlenmaterial systematisch für die Zukunft erstellt wird. Eine politische Auswertung oder eine wissenschaftliche Auswertung, wie sie dringend zur Beurteilung der Entwicklung notwendig ist, ist damit auch absehbar nicht möglich. Die Evaluation der Umsetzung von SGB II wurde von uns schon im letzten Jahr gefordert und ist auch heute noch wichtiges Instrumentarium, um die Veränderungen positiver sowie negativer Art feststellen und lenken zu können.

Für die Menschen, die mit dem SGB II konfrontiert sind, muss eine Möglichkeit der unabhängigen Beratung geschaffen werden und begleitend muss ein Ombudsrat auf lokaler Ebene eingerichtet werden, der stellvertretend für die Leistungsempfänger auf Missstände hinweist und vermittelnd tätig werden kann.

Zuguterletzt:

Die soziale Grundsicherung muss armutsfest sein. Dieses Ziel ist noch lange nicht erreicht. Die Regelsätze der Sozialhilfe und des ALG II müssen deutlich angehoben werden, damit sie vor Armut schützen und das soziokulturelle Existenzminimum sichern. Die Höhe sollte in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände und aus meiner Sicht der Selbstorganisationen der Arbeitslosen festgelegt werden. Gesellschaftliche Teilhabe muss gewährleistet werden unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Familien mit Kindern, gerade auch in Oberhausen.